

Allgemeine Lieferbedingungen für B2B-Kunden Compleo Charging Technologies GmbH (Stand 01/2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Für Leistungen auf dem Gebiet der Elektromobilität durch Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund, Deutschland (nachfolgend „Compleo“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) gelten stets die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn (i) Compleo diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder (ii) eine Ausführung der Lieferung/ Leistung durch Compleo erfolgt.

1.2 Der Gegenstand dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist die Festlegung allgemeiner Regeln für die Bereitstellung von Produkten und Services durch Compleo an den Kunden. Weitere Details der Bereitstellung solcher Produkte und Services, einschließlich der Zubilligung von Nutzungsrechten ist Gegenstand von jeweils produkt- und servicespezifischen Sonderbedingungen, die zwischen den Parteien in Einklang mit den Vorschriften dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten pro Produkt oder Service nachrangig zu den jeweils einschlägigen Sonderbedingungen.

2. Preise, Steuern und Zahlung

2.1 Der Kunde zahlt diejenigen Preise an Compleo, die auf dem individuellen, an den Kunden adressierten Angebotsschreiben vereinbart wurden. Compleo nimmt die Rechnungstellung jeweils nach Lieferung des Produkts bzw. Fertigstellung des Services vor. Services, die wiederkehrend ausgeführt werden, stellt Compleo dem Kunden monatlich in Rechnung.

2.2 Alle Preise, Entgelte und andere durch den Kunden

zu zahlenden Beträge beinhalten keine Steuern oder ähnliche Abgaben. Diese stellt Compleo dem Kunden zusätzlich in Rechnung, sofern Compleo zu deren Abführung verpflichtet ist. Im Übrigen ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle Umsatzsteuern, Gebrauchssteuern und Verbrauchssteuern sowie alle anderen ähnlichen Steuern, Abgaben und Kosten, die durch eine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde oder Aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Landes auf durch den Kunden zu zahlende Beträge erhoben werden, gezahlt werden.

2.3 Sofern der Kunde nach seinem geltendem nationalen Recht verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlung unter diesem Vertrag an Compleo einzubehalten, ist er berechtigt, diese Steuer(n) („Quellensteuer(n)“) von den an Compleo zu zahlenden Beträgen abzuziehen. In diesem Fall erhöht sich die Zahlung auf den Betrag, der nach Durchführung eines Steuerabzugs demjenigen Betrag entspricht, welcher gegenüber Compleo fällig wäre, wenn kein Steuerabzug erforderlich gewesen wäre.

2.4 Der Kunde haftet für Quellensteuern (einschließlich Zinsen, Strafen, Rechtskosten und anteilige interne Kosten), die sich auf Zahlungen beziehen, die der Kunde an Compleo geleistet hat, und für die der Kunde nach geltendem nationalen Recht Quellensteuern hätte einbehalten müssen. Sollte Compleo aufgrund der Pflichtverletzung des Kunden unmittelbar von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist Compleo zur Nachforderung gegenüber dem Kunden berechtigt.

2.5 Soweit die Quellensteuer(n) im Wege eines Freistellungsverfahrens, eines Erstattungsverfahrens oder eines anderen Verfahrens nach einem Steuerabkommen, einer Richtlinie oder einer anderen Rechtsquelle ermäßigt werden kann, vereinbaren Compleo und der Kunde hiermit, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den formalen Anforderungen an eine

Ermäßigung der Quellensteuer(n) für Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, nachzukommen. Angemessene und geeignete Maßnahmen sind unter anderem die (i) Beantragung und Bereitstellung von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen, (ii) Beantragung und Bereitstellung von Steuerfreistellungbescheinigungen, (iii) Bereitstellung von Informationen durch Compleo, die ihren Anspruch auf Leistungen aus der angewandten Rechtsquelle belegen.

- 2.6 Alle Beträge sind fällig und ohne Abzüge zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungserhalt. Der Kunde wird alle hierunter fallenden Zahlungen in Euro und im Wege der Banküberweisung auf das Konto übersenden oder überweisen, welches von Compleo in Textform spezifiziert wird.
- 2.7 Der Kunde darf Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungen nur dann geltend machen, soweit diese schriftlich durch Compleo anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 3. Pflichten von Compleo**
- 3.1 Compleo leistet alle Services und Produkte im Einklang mit den Vorschriften dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, der jeweils anwendbaren produkt- und servicespezifischen Sonderbedingungen und Leistungsbeschreibungen.
- 3.2 Compleo kann nach eigenem Ermessen den Betrieb, die Bereitstellung, die Wartung und das Management der Services, sowie der zugehörigen Systeme und Materialien ändern, unter Einschluss von (i) dem Ort, an dem die Services erbracht werden und (ii) der Auswahl, dem Einsatz, der Anpassung und dem Ersatz von Services und/oder zugehörigen Materialien, einschließlich Wartung, Updates, Upgrades, Korrekturen und Reparaturen hieran (jedes eine „Modifikation“). Compleo behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen alle Modifikationen vorzunehmen, die nach Ansicht von Compleo notwendig sind, um die Qualität oder Erbringung der Services an den Kunden zu erhalten oder zu erweitern oder das jeweils anwendbare Recht einzuhalten. Bei wesentlichen Modifikationen wird Compleo den Kunden mindestens einen (1) Monat vor der Umsetzung über die geplante Modifikation informieren. Compleo wird sich bemühen, dass mit den Modifikationen keine wesentliche negative

Beeinträchtigung der Funktionalität der Services für den Kunden einhergeht. Soweit die Funktionalität der Services infolge der Modifikationen wesentlich negativ beeinträchtigt wird, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf die Einzelbestellungen zur Erbringung der jeweiligen von der Modifikation betroffenen Produkten und Services zu, welches der Kunde innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt der Information über die Umsetzung der Modifikation gegenüber Compleo ausüben muss.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist zur angemessenen Unterstützung von Compleo beim Bezug der Produkte sowie der Bereitstellung der Services verpflichtet. Dabei hat der Kunde, soweit zumutbar, insbesondere alle Dokumente und Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, um Compleo die Erfüllung von Pflichten aus dem Vertrag zu ermöglichen. Insbesondere ist der Kunde dazu verpflichtet (i) die Produkte, Services oder verbundene Materialien nicht für andere als die in der Dokumentation vorgesehenen Zwecke zu benutzen, und (ii) jegliche Mängel und Fehler an den von Compleo erbrachten Produkten und Services ohne schuldhaftes Zögern an Compleo zu melden.
- 4.2 Darüber hinaus hat der Kunde insbesondere sicherzustellen, dass er selbst, die mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und die durch ihn autorisierten Nutzer (i) keine Kopien, Modifikationen oder Weiterentwicklungen oder Verbesserungen der Produkte, Services oder zugehörigen Materialien erstellen, (ii) die in diesem Vertrag festgelegten Vorschriften einhalten, (iii) die Software Services nicht für Personen verfügbar machen, die keine Autorisierten Nutzer sind, sofern Compleo diesem zuvor nicht schriftlich zugestimmt hat, und (iv) nicht versuchen, Zugang zu dem gesamten oder Teilen des Quellcodes der Produkte, Services oder Compleo Materialien zu erlangen, soweit nicht gemäß §§ 69d Abs. 2 und Abs. 3 und 69e Urhebergesetz ausnahmsweise zulässig.
- 5. IP-Rechte**
- 5.1 Jede Partei bleibt alleiniger und exklusiver Eigentümer bzw. Verfügungsbefugter ihrer eigenen IP-Rechte bei Inkrafttreten, oder solcher IP-Rechte, die während der Vertragsdauer ohne die Nutzung der IP-Rechte der anderen Partei entwickelt

- wurde. Keine IP-Rechte werden übertragen oder an die andere Partei lizenziert, solange dies nicht anderweitig in diesem Vertrag festgelegt wurde.
- 5.2 Der Kunde überträgt Compleo für die Laufzeit dieses Vertrages das weltweite, gebührenfreie, nicht-exklusive, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, nicht-übertragbare (sofern nicht in diesem Vertrag anders geregelt), von Rechten Dritter freie und hinsichtlich des Inhalts unbeschränkte Recht zur Nutzung (sowie der Bearbeitung und Modifikation) aller Materialien, Daten und Systeme, die vom Kunden im Zusammenhang mit den Produkten oder Services zur Verfügung gestellt werden, zu jedem bekannten und auch unbekannten Zweck, soweit es für Compleo notwendig ist, um (i) die vereinbarten Services zu erbringen, (ii) seine Rechte aus diesem Vertrag auszuüben und Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und (iii) das Compleo Backend zu warten und zu aktualisieren.
- 5.3 Der Kunde gewährt Compleo für die Laufzeit dieses Vertrages ein räumlich unbegrenztes, nicht exklusives und nicht übertragbares, unentgeltliches Recht, seine gewerblichen Schutzrechte (Logo, Wortmarken, Wortbildmarken, Designs und Firmierung) im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Compleo übernimmt im Rahmen der Werbung den eingeführten Markenauftritt (z.B. Logo) des Kunden, der Compleo vom Kunden zur Verfügung gestellt wird. Das Nutzungsrecht kann auch vor Beendigung dieses Vertrages mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende vom Kunden gekündigt werden.
- 6. Datenverwendung**
- 6.1 Alle Informationen, Daten und anderen Inhalte, gleich welcher Form und auf welchem Datenträger enthalten, die keine personenbezogenen Daten darstellen und durch den Kunden im Rahmen der Nutzung von Produkten oder Services gegenüber Compleo bereitgestellt werden („Referenzdaten“) und die Sammlung der nicht personenbezogenen Daten eines jeden Ladevorgangs an einer Ladestation, unter anderem, der Informationen zum vorgenommenen Ladevorgang, sowie die Menge des geladenen Stroms und die Dauer des Ladevorgangs („Ladedaten“) bleiben das ausschließliche Eigentum bzw. in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis des Kunden.
- 6.2 Alle Informationen, Daten oder sonstigen Inhalte, die keine personenbezogenen Daten darstellen und die von Compleo im Rahmen der Produkte oder Services oder durch den Zugriff auf und die Verarbeitung von Referenz- und Ladedaten abgeleitet werden, sofern diese ausreichend unterschiedlich von den Referenz- bzw. Ladedaten sind („Ergebnisdaten“), stehen im ausschließlichen Eigentum bzw. in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis von Compleo.
- 6.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gewährt der Kunde der Compleo und den mit Compleo gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen hiermit das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unterlizenzierbare und gebührenfreie Recht zur Nutzung der im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages entstehenden Referenz- und Ladedaten. Compleo und die verbundenen Unternehmen erwerben auch das Recht, die Referenz- und Ladedaten an Dritte zu vermarkten.
- 6.4 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich von den Parteien in eigener Verantwortung, es sei denn es ist was anderes vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die aktuelle Datenschutzerklärung von Compleo informatorisch online jederzeit abrufbar unter:
- <https://www.compleo-charging.com/datenschutz>
- Compleo ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten, soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich, an mit der Compleo im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zur weiteren Verarbeitung zu übermitteln. Sofern und soweit die EU Datenschutz-Grundverordnung zusätzliche oder geänderte Anforderungen konstituiert, die es erforderlich machen, dass der vorliegende Vertrag angepasst werden muss, vereinbaren die Parteien hiermit, rechtzeitig in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag die erforderlichen zusätzlichen oder geänderten Anforderungen zu verhandeln und zu vereinbaren.

7. Haftung

7.1 Die Haftung für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung aus diesem Vertrag durch Compleo oder ihre Erfüllungsgehilfen resultieren, ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden ist. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung (i) auf Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit resultieren, (ii) auf die Haftung unter dem Produkthaftungsgesetz und (iii) auf die Haftung aufgrund der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

7.2 Die Haftung für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch Compleo oder ihre Erfüllungsgehilfen resultieren, ist auf den typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch in Fällen der grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch die Erfüllungsgehilfen von Compleo.

8. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen Informationen, die ihm durch diese Geschäftsbeziehung mit Compleo bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden sind entsprechend zu verpflichten.

9. Im- und Exportbestimmungen

9.1 Produkte und/oder Services von Compleo können Im- und Exportbestimmungen verschiedener Länder unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Im- und Exportbestimmungen einzuhalten und die notwendigen Genehmigungen einzuholen, auch im Falle einer Wiederaus- oder -einfuhr der Produkte. Alle Produkte und Services sind ausschließlich für zivile Zwecke bestimmt. Der Kunde darf Produkte und Services an Dritte nur unter der Bedingung weitergeben, dass diese für zivile Zwecke verwendet werden.

9.2 In Fällen, in denen der Kunde seine Pflichten aus dieser Ziffer verletzt, hat der Kunde Compleo zu entschädigen und von allen Ansprüchen

freizustellen und alle Schäden, Gebühren, Strafen oder ähnliches zu ersetzen, die gegen Compleo aufgrund von Zahlungsverpflichtungen von einem Lieferanten, Lizenznehmer, einem Dritten, einer Regierungsbehörde oder internationalen Behörde erhoben wurden.

10. Compliance

Compleo verweist ausdrücklich auf die zehn Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Antikorruption. Compleo erwartet, dass der Kunde diese Prinzipien stets einhält.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Außer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz) darf keine Partei den Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für spezifische Rechte aus dem Vertrag. Diese Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden.

11.2 Ungeachtet dessen kann Compleo seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung im Wege der Einzelnachfolge auf ein verbundenes Unternehmen wird (i) Compleo den Kunden rechtzeitig nach erfolgter Übertragung schriftlich informieren und (ii) dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag eingeräumt, welches der Kunde innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Information, dass die Übertragung stattgefunden hat, gegenüber Compleo schriftlich ausüben kann.

12. Bonitätsauskunft

Compleo ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt Compleo Firma, Geschäftsanschrift und Handelsregisternummer des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien. Sollten negative Bonitätsmerkmale (bspw. ab einem Bonitätsindex von 300 bei Creditreform) während der Vertragslaufzeit erstmals auftreten, ist Compleo berechtigt geschuldete Leistungen, die aufgrund von Dauerschuldverhältnissen fortlaufend durch

Compleo erbracht werden, künftig nur gegen Vorkasse zu erbringen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht ohne Rücksicht auf seine Regelungen über das Kollisionsrecht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Dortmund, soweit kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- 13.2 Für Änderungen oder Erweiterungen dieses Vertrages genügt die Textform. Kein Verzicht einer Partei auf eine oder mehrere der Bestimmungen in diesem Vertrag ist wirksam, wenn dieser Verzicht nicht ausdrücklich von der verzichtenden Partei erklärt wurde.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages in einer Rechtsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der betreffenden Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen unberührt. Sollten die Parteien feststellen, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, werden sie in gutem Glauben und einvernehmlich eine Anpassung dieses Vertrages herbeiführen, um der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe zu kommen, um die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Geschäftsbeziehung so weitgehend wie möglich zu sichern.